

Trampolin-Club Waltenschwil

Statuten Trampolin-Club Waltenschwil

I Name und Sitz		
Art. 1	Trampolin-Club Waltenschwil, Kurzname TCW. Der Trampolin-Club Waltenschwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.	Name
Art. 2	Sitz des Vereins ist die Gemeinde 5622 Waltenschwil/AG.	Sitz
II Zweck des Vereins		
Art. 3	Der Verein <ul style="list-style-type: none"> ▪ fördert den Trampolinsport und bemüht sich diesen Drittpersonen nahe zu bringen ▪ nimmt an Einzel-, Synchron- und Vereinsturnwettkämpfen teil ▪ fördert die entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten ▪ legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen ▪ fördert durch verschiedene Aktivitäten die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern ▪ ist parteipolitisch und konfessionell neutral 	Zweck, Neutralität
Art. 4	Der Verein ist Mitglied <ul style="list-style-type: none"> ▪ des Kreisturnverbandes Freiamt ▪ des Aargauer Turnverbandes ▪ und über diesen Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen. 	Zugehörigkeit
Art. 5	Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.	Ethik

<p>III Vereinsstruktur</p> <p>Art. 6 Der Trampolin-Club Waltenschwil ist ein eigenständiger Verein.</p>	<p><i>Struktur</i></p>				
<p>IV Mitgliedschaft und Ernennungen</p> <p>Art. 7 Der Trampolin-Club Waltenschwil umfasst folgende Mitgliederkategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktivmitglieder Jugend ▪ Aktivmitglieder (gemäss Art. 9) ▪ Freimitglieder ▪ Ehrenmitglieder ▪ Passivmitglieder und/oder Gönner <p>Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV zu melden.</p>	<p><i>Mitgliederkategorien</i></p>				
<p>Art. 8 Alle turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherungen, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Haftpflicht. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.</p>					
<p>Art. 9 Turnende Mitglieder unter 16 Jahren (Aktivmitglieder Jugend) haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.</p>	<p><i>Aktivmitglieder Jugend</i></p>				
<p>Art. 10 Als Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann aufgenommen werden, wer sich im 16. Lebensjahr befindet.</p>	<p><i>Mindestalter Aktivmitglieder</i></p>				
<p>Art. 11 Austritte von stimmberechtigten Aktivmitgliedern aus dem Verein sind an den Vorstand schriftlich zu richten (E-Mail genügend, SMS nicht gültig). Austretende Aktivmitglieder haben die Beiträge für das laufende Jahr noch ganz zu bezahlen. Ihr Austritt erfolgt per GV. Bei Aktivmitgliedern Jugend (unter 16 Jahre) erfolgt der Austritt schriftlich oder durch ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Leiter. Austretenden Aktivmitglieder Jugend wird der Jahresbeitrag wie folgt zurückerstattet:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Rücktritt Januar - Juli</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> <tr> <td>Ab August - Dezember</td> <td style="text-align: right;">0 %</td> </tr> </table> <p>Alle Wettkampf- und Lizenzgebühren sowie die Verbandsabgaben hat der Zurücktretende zu begleichen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.</p>	Rücktritt Januar - Juli	50 %	Ab August - Dezember	0 %	<p><i>Austritt</i></p>
Rücktritt Januar - Juli	50 %				
Ab August - Dezember	0 %				
<p>Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt per Generalversammlung</p>	<p><i>Übertritt</i></p>				
<p>Art. 12 Mitglieder, welche vorübergehend (mind. 4 Monate) ortsabwesend oder begründet verhindert sind, können ein schriftliches Dispensgesuch, mind. 2 Monate im vorherein (Ausgenommen Unfall / Krankheit) einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.</p>	<p><i>Dispens</i></p>				
<p>Art. 13 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dem Verein Schaden zufügen oder die Mitgliederbeiträge bis am 31.12. des laufenden Vereinsjahres nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied wird über die Sanktionen schriftlich informiert. Dem auszuschliessenden Mitglied ist ein Rechtsmittel zu gewähren, z.B. schriftliche Einsprache bei der Generalversammlung, wo die betroffene Person die Möglichkeit hat, angehört zu werden und über ein Mitspracherecht verfügt.</p>	<p><i>Ausschluss</i></p>				

Art. 14	Als Freimitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.	<i>Freimitglieder</i>
Art. 15	Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.	<i>Ehrenmitglieder</i>
Die Vorschläge zur Ernennung geht vom Vorstand oder allfälligen Antragssteller an die GV.		
Art. 16	Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den TCW finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.	<i>Passivmitglieder Gönner</i>
V Rechte und Pflichten		
Art. 17	Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Trampolin-Club Waltenschwil zu fördern.	<i>Pflicht</i>
Art. 18	Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.	<i>Beitragspflicht</i>
Art. 19	Alle Aktivmitglieder und Aktivmitglieder Jugend sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden angehalten, sollte ein Mitglied ein Training nicht besuchen können, gilt eine Abmeldepflicht gem. Reglement. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.	<i>Turnstunde / GV</i>
Art. 20	Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.	<i>Unterstützung</i>
VI Organe		
Art. 21	<p>Die Organe des Trampolin-Club Waltenschwil sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Generalversammlung (GV) ▪ der Vorstand (VS) ▪ die techn. Kommission (TK) ▪ Spezialkommissionen (SK) ▪ die Revisoren 	<i>Organe</i>
Generalversammlung		
Art. 22	<p>Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktivmitgliedern ▪ Freimitgliedern ▪ Ehrenmitgliedern ▪ Revisoren 	<i>Termin und Zusammensetzung</i>

Art. 23

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen*
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

*Ehrungen erfolgen zum Teil auch während des Jahres.

Art. 24

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 25

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Art. 26

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 27

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 28

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 51/52), Auflösung/Fusion (siehe Art. 54), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Geschäfte

Eingabefrist für Anträge

Einberufung, Beschlussfähigkeit

*Ausserordentliche GV
Stimm- und Wahlberechtigung*

Wahlen und Abstimmungen

Vorstand

Art. 29

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, in der zwischen Zeit können auch Rücktritte aus dem Vorstand gemacht werden. In diesem Falle erfolgt eine Ersatzwahl. Die Ämter setzen sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- übrige 2-5 Mitglieder

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, bei einer geraden Mitgliederzahl zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Das Vize-Präsidium geht an den/die Dienstältesten innerhalb des Vorstandes oder nach Vorschlag des Präsidenten. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind durch Pflichtenhefte festgelegt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 30

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte
- Führen der Buchhaltung

Art. 31

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Kassier/Aktuar rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent ist der Kassier zur Einzelunterschrift berechtigt.

Technische Kommission

Art. 33

Die TK setzt sich zusammen aus

- technischer Leiter als Präsident
- Kampfrichter
- Übriges Leiterteam

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 34

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschrieben Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Vereinsturnen integriert werden
- Gestaltung des sportlichen Vereinsjahres

Verantwortung über das Leiterwesen obliegen dem TL und dem Präsidenten.

Art. 35

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 36

Für besondere Aufgaben können durch den VS Spezialkommissionen gebildet werden.

Zusammen-
setzung

Aufgaben

Einberufung

Zeichnungs-
berechtigung

Zusammen-
setzung

Aufgaben

Einberufung

Revisoren (intern und/oder extern)

Art. 37

Die Revisionskommission umfasst zwei Personen, dabei hat mindestens eine davon Mitglied (Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitglied) des TCW zu sein. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Zusammen-
setzung

Art. 38

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

Art. 39

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Stimm- und
Wahlbüro

Art. 40

Die Revisoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Amtszeit

VII Verwaltung

Art. 41

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 42

Die Detailaufgaben des Vorstandes und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und
Pflichtenhefte

Art. 43

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Zuständigkeit

Art. 44

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

VIII Finanzen

Art. 45

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Geschäftsjahr

Art. 46

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Einnahmen

Art. 47

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Startgelder für Wettkampfteilnahmen
- Haftgelder
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Geräteunterhalt und Neuanschaffungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist

Ausgaben

Art. 48	Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt. Die Beiträge sind auf einem separaten Reglement definiert.	Mitglieder-beiträge
Art. 49	Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen Ehrenmitglieder, Mitglieder des VS und der TK	Beitragsfrei
Art. 50	Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.	Vermögensanlage
Art. 51	Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind strafbare Handlungen oder vorsätzliche Beschädigungen am Gerätebestand des Trampolin-Club Waltenschwil durch ein Vereinsmitglied.	Haftbarkeit
IX Revisions- und Vollzugsbestimmungen		
Art. 52	Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.	Teilrevision
Art. 53	Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	Totalrevision
Art. 54	Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbänden.	Besondere Fälle
Art. 55	Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	Auflösung
Art. 56	Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde oder dem ATV zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Wird innert fünf Jahren kein gleichartiger Verein gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des ATV zu Gunsten der Jugendförderung über.	Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung
Art. 57	Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. April 2021.	Frühere Bestimmungen
Art. 58	Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. Februar 2023 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband per 1. Januar 2024 in Kraft.	Inkrafttretung

Waltenschil, 14. Februar 2023

Für den Trampolin-Club Waltenschwil

Die Präsidentin:

Eliane Bigler



.....

Die Vizepräsidentin:

Nadine Graf



.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 20. April 2023 genehmigt.

Der Präsident:

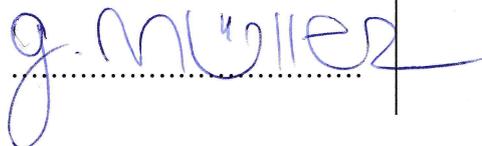
Reto Stuber



.....

Die Aktuarin:

Géraldine Müller



.....